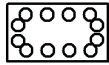


5.1 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1)25a BBauG)



Anpflanzungsgebot für landschaftsgerechte Gehölze in Mindestabständen zueinander (Schutzpflanzung)

Gemäß §9(1)25a BBauG ist für jeden im Bebauungsplan als erhaltenswert festgesetzten Baum, der abgängig geworden ist, ein neuer, gleicher Art am selben Standort zu pflanzen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Art und dem Standort gemacht werden.

5.2 ———

6.0 ———

7.0 ———

7.1 Kennzeichnungen



Baudenkmal

8.0 Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

9.0 Hinzukommende Planzeichen



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung



Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB).

10.0 Kennzeichnung

Im Bebauungsplan wird der Bereich der Bolzplatzböschung gemäß §9(5)3 BauGB als "Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" gekennzeichnet (Warnfunktion).

11.0 Hinweis

Bei der Errichtung der Parkanlagen und der Neugestaltung des Spielplatzes ist aus Vorsorge die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, damit auch in Zukunft keine Gefährdung über den Direktkontakt entstehen kann, insbesondere dort, wo aktuell aufgrund von Kopfsteinpflaster, Kunststoffbodenmatten bzw. Sandkästen kein Direktkontakt möglich ist.